

Amt Neverin

Vorlage für Amt Neverin

öffentlich

VO-50-LVB-25-501

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgabe der Wohngeldstelle des Amtes Neverin durch die Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	<i>Datum</i> 20.02.2025 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales, und Personal des Amtsausschusses Neverin (Anhörung) Amtsausschuss des Amtes Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> N Ö

Sachverhalt

Auf der Sitzung am 05.12.2023 wurde die Verwaltung durch den Amtsausschuss beauftragt, Gespräche mit potenziellen Partnerkommunen hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit zu führen.

Daraufhin wurden u. a. Gespräche mit der Stadt Altentreptow (geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel) geführt. Schnell wurde dabei klar, dass eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Altentreptow einen wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen ermöglicht. Durch den Einsatz von spezialisiertem Fachpersonal können Personalkosten gesenkt und effiziente Arbeitsstrukturen geschaffen werden.

Weitere Gespräche laufen; auch mit anderen Verwaltungen.

Seitens des Amtes Neverin bestand großes Interesse daran, die Aufgaben der Wohngeldstelle auszugliedern. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es im Amtsbereich Neverin vergleichsweise wenig Wohngeldempfänger (Fallzahlen) gibt. Trotzdem muss das Amt Neverin sämtliche Software und das Know-how vorhalten, um diese Aufgabe sachgerecht zu erledigen. Große Probleme treten hier vor allem dann auf, wenn es zu einem Personalausfall kommt, da dieser Aufgabenbereich fachlich nicht ohne fundiertes Wissen bearbeitet werden kann. Des Weiteren unterliegt der Sozialbereich ständigen gesetzgeberischen Änderungen, so dass hier eine ununterbrochene Sachbearbeitung erfolgen muss.

Daher wurde sich im ersten Schritt darauf verständigt, die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgabe der Wohngeldstelle des Amtes Neverin durch die Stadt Altentreptow zu regeln. Da die Personalausstattung stark von der Fallzahl geprägt ist, gehört die Kennzahl „Zahl der Wohngeldberechnungsfälle pro Vollzeitstelle“ mit in die Betrachtung. Auf jeden Vollzeitbeschäftigten kommen durchschnittlich 55 Fälle pro Monat, d.h. 660 Fälle im Jahr.

Im Jahr 2024 hatte die Stadt Altentreptow 755 Fälle, d. h. durchschnittlich 63 Fälle pro Monat. Für die Wohngeldsachbearbeitung sind dort 1,5 Stellen im Stellenplan vorgesehen. Tatsächlich werden dort jedoch nur 1,15 VzÄ erforderlich.

Das Amt Neverin hat 144 Fälle im Jahr 2024, d. h. 12 Fälle monatlich. Für beide Wohngeldstellen ergeben sich insgesamt rund 75 Fälle/Monat, was 1,36 VzÄ für die Bearbeitung erforderlich macht.

Mit den 1,5 Stellen lt. Stellenplan der Stadt Altentreptow ist eine gemeinsame Wohngeldstelle gut umsetzbar. Die Stadt Altentreptow würde sich daher ab dem 01.01.2026 verpflichten, die Wohngeldbearbeitung des Amtes Neverin durchzuführen.

Die Aufgaben werden mit dem bei der Stadt Altentreptow beschäftigten Personal erledigt.

Die tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter inkl. der Nebenkosten (wie z. B. Ausbildungs- und Fortbildungskosten, Verwaltungsgemeinkosten) und alle Sach- und Verwaltungskosten tragen die Beteiligten gemeinsam nach Maßgabe einer fallbezogenen Abrechnung nach Anlage 2 des Vertrages. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung.

Die Kosten werden jährlich bis zum 31. März für das abgelaufene Haushaltsjahr abgerechnet.

Die detaillierten Regelungen sind im beigelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag nachlesbar (*Anlage 1*). Dieser wurde bereits zur Vorprüfung an die untere Rechtsaufsichtsbehörde gesandt.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Neben der weiterhin stattfindenden Erstberatung bzw. der Ausgabe von Wohngeldunterlagen, ist geplant, die freiwerdenden Personalressourcen im Amt Neverin durch folgende Tätigkeiten zu kompensieren:

Gewerberecht

- Bearbeitung von Gewerbeuntersagungsverfahren

Jagd- und Fischereiangelegenheiten

- Bearbeitung von Wildschäden
- Bearbeitung von Jagdangelegenheiten (u. a. Jagdpacht)

Gremienbetreuung

- Betreuung der kommunalen Gremien mithilfe der Sitzungsmanagementsoftware (u. a. Terminkoordination Sitzungsplan, Protokollierung/ Sitzungs- und Nachbereitung)
- Pflege der Stammdaten

Infodienste

- Pflege der Infodienste (Fertigung der Zuarbeiten der für die Pflege der Infodienste benötigten Informationen, Abstimmung mit der Verwaltungsleitung und Weiterleitung an beteiligte Stellen)

- Verwaltung/ Administration der Kommunikationswege (u. A. Fallmanagement)

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt mit der Stadt Altentreptow einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der Wohngeldstelle des Amtes Neverin durch die Stadt Altentreptow abzuschließen.

Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, Verhandlungen mit der Stadt Altentreptow zu den Vertragsdetails und den Kosten zu führen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgend in der Musterberechnung aufgezeigten wirtschaftlichen Vorteile stehen den aus einer Zusammenarbeit resultierenden Nachteilen (Einschränkung Bürgernähe und ggfls. längere Bearbeitungszeiten bei Anträgen, die ohne Beratung gestellt werden) gegenüber.

Bruttopersonalkosten p.a. (1,5 VZÄ EG 9 a, 39 Std./Wo)	89.650 EUR
zzgl. Sachkostenpauschale (1,5 AP á 6.250 €)	9.375 EUR
zzgl. Gemeinkostenpauschale (20% von Bruttopersonalkosten)	17.930 EUR
zzgl. Betriebskosten Software	9.800 EUR
umzulegende Gesamtkosten Wohngeldstelle:	127.130 EUR

Die Kostenverteilung erfolgt im Verhältnis 80 (Stadt Altentreptow) zu 20 (Amt Neverin) – Grundlage bilden die Fallzahlen. Demnach entfällt auf das Amt Neverin ein Jahresbetrag in Höhe von 25.426 EUR.

Die aktuellen Kosten für die Wohngeldsachbearbeitung im Amt Neverin belaufen sich auf 44.340 EUR und können der *Anlage 2* entnommen werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?				
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
x	Ja	x	ergebniswirksam	x finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	25.351,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000

b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.000000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	ENTWURF - Vertrag Wohngeld (öffentlich)
---	---

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V
zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der **Wohngeldstelle**
des Amtes Neverin durch die
Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow

zwischen

dem Amt Neverin,

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Christian Schenk

und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Nico Klose

Dorfstraße 36, 17039 Neverin

und

der Stadt Altentreptow

geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Claudia Ellgoth

und ihre 1. Stellvertreterin, Frau Silvana Knebler

Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Präambel

Wohngeldbehörden können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Durchführung ihrer Aufgaben auf andere Wohngeldbehörden übertragen.

Der nachfolgende Vertrag regelt gemäß § 167 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der Wohngeldstelle des Amtes Neverin durch die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel. Diese Verwaltungsgemeinschaft dient der Kompetenzbündelung und Leistungsfähigkeit zur Umsetzung der Wohngeldreform.

§1

Vertragsgegenstand

Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow verpflichtet sich, ab dem 01.01.2026 die Wohngeldbearbeitung im Namen des Amtes Neverin nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.

§2

Pflichten der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow

(1) Für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist ab Übernahme des Vorganges von der Stadt Altentreptow bis zur Rückgabe an das Amt Neverin bzw. zur Löschung der Daten, die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow zuständig.

(2) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung und zum Zwecke der Bearbeitung der Wohngeldfälle

des Amtes Neverin. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Amtsvorstehers des Amtes Neverin nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden.

(3) Die übergebenen Daten dürfen mit dem durch die Stadt Altentreptow genutzten Wohngeldprogramm und der Buchungssoftware verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten sind spätestens 12 Monate nach Rückgabe des Vorganges bzw. nach Feststellung des entsprechenden Jahresabschlusses zu vernichten.

(4) Nach Beendigung des Vertrages hat die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow unverzüglich sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin auszuhändigen und die vertragsgemäß gespeicherten Daten zu übergeben oder physisch zu löschen. Während der Vertragslaufzeit sind die gesetzlichen Bestimmungen zu den Aufbewahrungs- und Löschfristen anzuwenden.

§3

Pflichten des Amtsvorstehers des Amtes Neverin

(1) Das Amt Neverin übergibt alle in seinen Empfangsbereich gelangten Wohngeldanträge oder sonstige in diesen Zusammenhang stehenden Unterlagen und Nachweise zur Bearbeitung an die Stadt Altentreptow.

(2) Sämtliche wohngeldrelevanten Informationen, die nach Übergabe des Falles an die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow bekannt werden, sind durch den Amtsvorsteher des Amtes Neverin unverzüglich schriftlich an die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow zu übergeben. Gleiches gilt auch für sonstig relevante Informationen, die zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich sind, wie z. B. Auskünfte aus dem Melderegister des Amtes Neverin.

§ 4

Datenschutz

(1) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow und der Amtsvorsteher des Amtes Neverin verarbeiten gemeinsam personenbezogene Daten. Die Verarbeitung umfasst die im Vertrag in § 1 aufgeführten Tätigkeiten.

(2) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow verantwortlich. Einzelheiten regelt die Anlage 1 dieses Vertrages.

(3) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung für die in § 1 des Vertrages genannten Leistungen bis zur Löschung der Daten und Rückgabe der Unterlagen verantwortlich. Außerdem ist sie für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Amtsvorsteher des Amtes Neverin bei Rückgabe des Vorganges verantwortlich. Einzelheiten regelt Anlage 1 dieses Vertrages.

(4) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Wohngeldbearbeitung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage

verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

(5) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow verpflichtet sich, dass sie alle Personen, welche Zugang zu den Daten haben, mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und eventuell Auftragnehmer dahingehend verpflichtet. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(6) Die Vertragsparteien beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleisten die vertraglich vereinbarten und die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen.

(7) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen während der Vertragslaufzeit regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.

(8) Die Kommunikation zwischen Amtsvorsteher des Amtes Neverin und der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur konkreten Ausgestaltung wird auf Anlage 1 dieses Vertrages verwiesen.

(9) Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, Inspektionen durchzuführen. Die Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten, ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.

§ 5 Personal

- (1) Die Aufgaben werden mit dem bei der Stadt Altentreptow beschäftigten Personal erledigt.
- (2) Für eine angemessene organisatorische und personelle Ausstattung ist die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow zuständig. Soweit hierfür ein Personalübergang vom Neverin erforderlich ist, sind bestehende arbeitsrechtliche Konditionen vom der Stadt Altentreptow zu übernehmen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages verbleiben die Beschäftigten, die die Aufgaben nach diesem Vertrag erledigt haben, bei der Stadt Altentreptow.

§ 6 Kosten

- (1) Die tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter inkl. aller Nebenkosten (wie z.B. Ausbildungs- und Fortbildungskosten, Verwaltungsgemeinkosten usw.) und alle Sach- und Verwaltungskosten tragen die Beteiligten gemeinsam nach Maßgabe einer fallzahlbezogenen Abrechnung nach Anlage 2. Nach einem Jahr erfolgt eine Evaluierung.
- (2) Die Kosten werden jährlich bis zum 31. März für das abgelaufene Haushaltsjahr abgerechnet.

§ 7 Prüfung

Die jährliche Abrechnung der Kosten ist Bestandteil des jährlichen Jahresabschlusses für das Amt Neverin. Das Prüfungsergebnis wird allen Beteiligten mitgeteilt.

§ 8 Evaluierung, Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag unterliegt einer Evaluation nach dem I. Quartal 2027.
- (2) Abreden neben dieser Vereinbarung bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Kündigung ist vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und bedarf der Schriftform mit Einschreiben. § 60 VwVfG MV bleibt unberührt.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Kündigung eines Beteiligten oder der Auflösung der Vereinbarung bestehen keine Ansprüche der Beteiligten auf die in der Umlage finanzierten Sachwerte bei der durchführenden Stadt Altentreptow.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und bedarf der vorherigen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Neverin, den

Altentreptow, den

Schenk
Amtsvorsteher

SIEGEL

Ellgoth
Bürgermeisterin

Klose
Stellvertreter

SIEGEL

Knebler
Stellvertreterin

Dieser Vertrag enthält 2 Anlagen:
Anlage 1 Datenschutz
Anlage 2 Kostenberechnung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben der Wohngeldstelle des Amtes Neverin durch die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow in ihren Einzelheiten beschriebenen gemeinsamen Datenverarbeitung ergeben. Sie findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der Stadt bzw. dem Amt oder durch einen der Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 1

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der in § 2 des Vertrages festgelegten Leistungen ab dem 01.01.2026 verarbeitet. Die Mittel der Datenverarbeitung ergeben sich aus der Verfahrensbeschreibung. Im Einzelnen sind die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung
Stammdaten	Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Offenlegung durch Übermittlung in Datenverarbeitungssoftware zur Bearbeitung von Wohngeldanträgen
Geburtsdatum	dito
Geburtsort	dito
Anschrift	dito
Angaben zum Aufenthaltsort	dito
Kommunikationsdaten	dito
Unterlagen, aus welchen sich die Forderungen der Stadt Altentreptow ergeben	dito
Unterlagen und Angaben zu Vermögensverhältnissen	dito
Unterlagen und Angaben Einkommensverhältnissen	dito

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Bearbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO ist der Amtsvorsteher des Amtes Neverin zuständig. Er ist auch für die Belehrung nach Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zuständig. Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow ist verpflichtet, dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin alle im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich auf Anforderung bereitzustellen. Bei der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow eingehende Widersprüche sind unverzüglich an den Amtsvorsteher des Amtes Neverin übergeben.
- (2) Für die Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO sind die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow für die durch ihr erhobenen Daten und der Amtsvorsteher des Amtes Neverin für

die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.

- (3) Für die Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO sind die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow für die durch ihr erhobenen Daten und der Amtsvorsteher des Amtes Neverin für die durch ihn erhobenen Daten verantwortlich.
- (4) Die Informationspflicht nach Artikel 26 Absatz 2 DSGVO obliegt dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin.
- (5) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 DSGVO erfolgt durch die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow bzw. den Amtsvorsteher des Amtes Neverin im Rahmen der in § 5 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (6) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Betroffenen nach Artikel 34 DSGVO erfolgt durch die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow bzw. den Amtsvorsteher des Amtes Neverin im Rahmen der in § 5 Absatz 2 und 3 des Vertrages festgelegten Verantwortlichkeiten. Der Vertragspartner ist unverzüglich über die Meldung zu informieren.
- (7) Der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ist der Datenschutzbeauftragte des Amtes Neverin. Die Kontaktdaten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3

Pflichten des Amtsvorstehers des Amtes Neverin

- (1) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (2) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, die im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beibehaltung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Amtsvorsteher des Amtes Neverin, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.
- (5) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin unterrichtet die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des

Amtsvorstehers des Amtes Neverin bekannt werden. Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow ab.

- (6) Die Ansprechpartner für die im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien.
- (7) Der Amtsvorsteher des Amtes Neverin gewährleistet, seine Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Amtsvorsteher des Amtes Neverin der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Leistungen nach § 2 des Vertrages verarbeiten. Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow informiert den Amtsvorsteher des Amtes Neverin unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass er durch Datenübermittlung und/oder -verarbeitung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Sie darf die Bearbeitung des Vorganges solange aussetzen, bis ihm vom Amtsvorsteher des Amtes Neverin die Rechtmäßigkeit bestätigt oder der Vorgang zurückgenommen wird.
- (2) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der von den Leistungen nach § 2 des Vertrages betroffenen Personen und der Daten des Amtsvorstehers des Amtes Neverin treffen, die den Anforderungen der DSGVO genügen.
- (3) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellt. Die Anforderungen des Artikels 24 DSGVO sind zu erfüllen. Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow gewährleistet, dass es den Personen, die Zugang zu den Daten haben, der im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist, untersagt ist, die Daten außerhalb der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Amtes zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Amtsvorsteher des Amtes Neverin, dass sich die befugten Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit nach aktueller gesetzlicher Grundlage verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

- (6) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow unterrichtet den Amtsvorsteher des Amtes Neverin unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Amtsvorstehers des Amtes Neverin bekannt werden. Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich zur Meldepflicht unverzüglich mit dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin ab.
- (7) Die Ansprechpartner für die im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen sind die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien.
- (8) Die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow gewährleistet, ihren Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (9) Im Falle einer Inanspruchnahme des Amtsvorstehers des Amtes Neverin durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow, dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 5

Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an die Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow, entscheidet sie über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung wird im Falle der Bearbeitung eines Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages dem Amtsvorsteher des Amtes Neverin mitgeteilt.
- (2) Wendet sich eine betroffene Person mit der Forderung zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Amtsvorsteher des Amtes Neverin, entscheidet er über den Antrag für die von ihm verarbeiteten Daten. Die Entscheidung ist im Falle der Bearbeitung des Vorgangs der betroffenen Person im Rahmen des § 2 des Vertrages der Bürgermeisterin der Stadt Altentreptow mitzuteilen.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

Die Haftung ergibt sich aus Artikel 82 DSGVO.

§ 7

Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

Die Kommunikation erfolgt nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Kommunikation mit personenbezogenen Daten zwischen Amtsvorsteher des Amtes Neverin und der Stadt Altentreptow wird wie folgt vorgenommen:

1. über EGVP-Postfach oder
2. Brief oder
3. verschlüsselte E-Mail oder
4. persönliche Übergabe von Unterlagen in einem verschlossenen Briefumschlag gegen Empfangsbekenntnis

Kostenberechnung

(Anlage zu § 6)

Abrechnungsrelevante Kosten:

1. Alle Ausgaben die ausschließlich der Wohngeldstelle zugeordnet werden können (Lohnkosten, Aus- und Fortbildung) werden im Haushalt der Stadt Altentreptow gesondert buchhalterisch erfasst und fließen zu 100% in die Berechnung ein.

Personalkosten 1,5 VzÄ Vergütungsgruppe 9a (Ist – 2024) 89.650 EUR

Die Personalkosten werden jährlich angepasst.

2. Alle Ausgaben, die nicht ausschließlich der Wohngeldstelle zugeordnet werden können, werden auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend des jeweils aktuellsten Berichts der KGSt (zurzeit 2024/2025) berechnet:

Sachkostenpauschale (1,5 VzÄ)	9.375 EUR/Jahr
Gemeinkostenpauschale 20 % der PK	17.930 EUR/Jahr
Betriebskosten Software	9.800 EUR/Jahr

3. Gesamtkosten 126.755 EUR/Jahr (Stand IST 2024)

Abrechnungsmodalitäten:

Für Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird eine an den Fallzahlen orientierte Abrechnung der Kosten in Höhe von:

80 %	Stadt Altentreptow und
20 %	Amt Neverin

vereinbart.

Es wird eine Statistik der angefallenen Wohngeldfälle geführt und die Abrechnungsmodalitäten zum 01.01.2027 evaluiert.

KALKULATION

Körperschaft des öff. Rechts	Gewichtung -Faktor %	Anmerkungen
Stadt Altentreptow	660	z.Z. Fallzahlen
Amt Neverin	144	z.Z. Fallzahlen
insgesamt:	804	
davon Anteil Stadt Altentreptow	80	82,08 %
davon Anteil Amt Neverin	20	17,90 %